

I.

Der Salzburger A will mit seinen Freunden B, C und D zum Seefest nach Mattsee fahren, um dort ordentlich „abzufeiern“. Da A kein eigenes Auto besitzt, schlägt B dem A vor, er soll doch den coolen „Mini Cooper Countryman“ in Betrieb nehmen, der eh die ganze Zeit nur „blöd rumsteht“. Der besagte Mini Cooper gehört allerdings nicht A, sondern steht im Eigentum der Schwester des A. A hält das für eine sehr gute Idee, schleicht sich in das Zimmer seiner Schwester, nimmt die Autoschlüssel aus ihrer Handtasche und fährt zusammen mit B, C und D mit dem Mini Cooper zum Seefest nach Mattsee.

Während einer Pause auf einem Parkplatz entdeckt A im Handschuhfach des Mini Cooper überraschend die Geldbörse seiner Schwester. Er entnimmt 300 € aus der Geldbörse und steckt das Geld in seine Jackentasche. A hat vor, das Geld auf dem Seefest für den Eintritt sowie ausgiebiges Essen und Trinken auszugeben.

Auf dem Seefest geraten A, B, C und D in alkoholisiertem, aber nicht volltrunkenem Zustand in eine wilde Rauferei mit einer anderen Gruppe männlicher Seefestgäste, in deren Verlauf wechselseitig Faustschläge und Tritte ausgeteilt werden. Als sich das allgemeine Chaos lichtet, ist ein Verletzter zu beklagen: O erleidet eine Platzwunde im Bereich der Stirn, welche genäht werden muss. Daher wird ein Rettungsfahrzeug gerufen, das O in das nächstgelegene Krankenhaus bringen soll, um die Wunde zu vernähen. Doch es kommt anders: Das Rettungsfahrzeug wird auf dem Weg ins Krankenhaus unerwartet zum Ziel eines Terrorangriffs: der Fahrer eines großen Lastwagens fährt absichtlich und mit hoher Geschwindigkeit frontal in das Rettungsfahrzeug, sodass für O jede Hilfe zu spät kommt und er noch am Unfallort verstirbt.

Zu dieser Zeit sind A, B, C und D bereits wieder mit dem Mini Cooper auf dem Weg nach Salzburg. Obwohl er ziemlich betrunken ist (1,2 Promille), sitzt A wieder am Steuer. Aufgrund seiner Alkoholisierung erkennt A nicht, dass er – eine Stopp-Tafel übersehend – falsch auf die Autobahn auffährt und somit zum „Geisterfahrer“ wird. Der Lenker eines entgegenkommenden Kleinbusses (K) mit insgesamt 12 Insassen an Bord kann im letzten Moment durch ein schnelles Ausweichmanöver eine Frontal-Kollision mit dem Mini Cooper vermeiden, sodass wie durch ein Wunder alle unverletzt bleiben.

Nach diesem Vorfall verlässt A so rasch es geht – diesmal auf der richtigen Fahrbahn – die Autobahn. Zu seiner Überraschung merkt er, dass K hinter ihm fährt. Beide bleiben auf einem Parkplatz stehen und steigen aus. K ist wegen der Geisterfahrt des A derart in Rage, dass er aus dem Kleinbus einen Wagenheber holt und sich zum Mini Cooper mit dem Plan begibt, mit dem Wagenheber auf den Mini einzuschlagen. Als K gerade dabei ist, mit dem Wagenheber auszuholen und diesen auf den Mini zu schlagen, stürmt C geistesgegenwärtig aus dem Mini und versetzt dem K einen kräftigen Stoß gegen den Oberkörper. Dadurch verliert K das Gleichgewicht, prallt unglücklich mit dem Kopf auf den Wagenheber und erleidet eine Rissquetschwunde im Gesicht.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C, D und K!

II.

1. Gegen B wird Anklage wegen schwerer Körperverletzung gemäß § 84 Abs 4 StGB erhoben.

a) Vor der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass das Opfer inzwischen seinen Verletzungen erlegen ist.

b) In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass das Opfer inzwischen seinen Verletzungen erlegen ist.

Wie hat das Gericht in beiden Fällen vorzugehen?

2. a) Gegen T läuft ein *Ermittlungsverfahren* wegen qualifizierter Untreue (§ 153 Abs 3, 2. Fall StGB).

b) Gegen T wird wegen qualifizierter Untreue (§ 153 Abs 3, 2. Fall StGB) *Anklage* erhoben.

c) T wird vom zuständigen Gericht wegen qualifizierter Untreue (§ 153 Abs 3, 2. Fall StGB) *nicht rechtskräftig verurteilt*.

T will jeweils geltend machen, dass er sofort, nachdem das Opfer Strafanzeige bei der Polizei gegen einen unbekanntes Täter gestellt hat, dem Opfer den Schaden ersetzt hat. **Welches Rechtsmittel kann er jeweils ergreifen? Wer entscheidet jeweils darüber?**

d) **Wie lautet die Lösung, wenn T vom zuständigen Gericht ebenso wegen qualifizierter Untreue (§ 153 Abs 3, 2. Fall StGB) nicht rechtskräftig verurteilt wird, er jedoch erst während der Hauptverhandlung den Schaden ersetzt hat?**

e) T ersetzt dem Opfer den Schaden erst *nach Rechtskraft des Urteils*. Der Verteidiger des T möchte, dass dieser Umstand zugunsten des T berücksichtigt wird.

aa) Wie hat er vorzugehen?

bb) Der Verteidiger wählt die korrekte Vorgangsweise. Wer entscheidet darüber?

3. E steht im dringenden Verdacht, einen Einbruchsdiebstahl begangen zu haben. Deshalb ordnet der zuständige Richter im Ermittlungsverfahren gesetzeskonform die Überwachung des Mobiltelefons des E an. Bei der Überwachung wird auch ein Gespräch zwischen E und seiner Freundin F aufgezeichnet, bei dem F sagt, dass sie gerade einen „Joint“ rauche. Dieses auf Tonband festgehaltene Gespräch lässt der Staatsanwalt schriftlich aufzeichnen. F wird wegen „Unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften“ nach § 27 Abs 2 iVm § 27 Abs 1 Z 1 SMG angeklagt.

Darf das Gericht die Aufzeichnung über den Inhalt des Gesprächs im Strafverfahren gegen F als Beweismittel gegen sie verwenden?